

Ergänzungsvertrag Nr. 2
vom 7. November 2023
zum
Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008
i.d.F. des Änderungstarifvertrags Nr. 9
vom 26. Oktober 2021

zwischen
der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch die

1. Vorsitzende, Frau Dr. Susanne Johna und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA) fallen.

§ 2 Inflationsausgleich I

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich I) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Dezember 2023, sofern in dem Zeitraum vom 01. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 2.500 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Kalendermonat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

§ 3 Inflationsausgleich II

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Februar 2024, sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 29. Februar 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt 500,00 Euro. ³Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich ist das Verhältnis am ersten Tag des Monats Februar 2024.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

- (1) ¹Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 16 Abs. 1 TV-Ärzte RKA genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 16 Absätze 2 und 3 TV-Ärzte RKA (auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird). ²Als Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2, 3 und 4 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- (3) ¹Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft.

RHÖN-KLINIKUM AG

Bad Neustadt, den 7. November 2023


ppa. Dagmar Oldenburg
Konzernbereichsleiterin Personal und Recht


ppa. Hans-Jürgen Eckmann
Fachbereichsleiter Personal
und Tarifwesen

Marburger Bund Bundesverband

Berlin, den 20.12.2023


Dr. Susanne Johna
1. Vorsitzende


Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender